

**ODEWALD & COMPAGNIE
GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH**

Per Fax: 030- 227-36844 oder -36206

Herrn
Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 17.10.2007
GN/mr

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für
Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf.

Einzig begrüßenswert an diesem Entwurf ist die Intention, negative Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform bei frühphasenfinanzierenden Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften abzufedern. Wegen der vielfältigen Einschränkungen wird das nur für einen sehr schmalen Bereich der Eigenkapitalbranche Auswirkungen haben.

Im Übrigen halte ich den Gesetzesentwurf für unzureichend, weil die Gesamtbranche regelungsbedürftig ist und nicht einzelne sehr kleine Segmente. Von dem Ziel, im internationalen Standard aufzuholen und den rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, ist dieser Gesetzesentwurf weit entfernt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Niethammer

Anlage

ODEWALD & COMPAGNIE GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen MoRaKG

- MoRaKG lässt mangelnden politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers erkennen
- MoRaKG trägt zur Rechtsklarheit in der Eigenkapitalbranche kaum etwas bei; der Entwurf enthält Regelungen, die sich auf die Gesamtbranche sogar negativ auswirken könnten

1. Politischer Gestaltungswille

- a) In der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 hatten sich die Regierungsparteien vorgenommen, „...die Kapitalausstattung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern und international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital (zu)schaffen“.

Dieser von allen Seiten begrüßte und gelobte Wille schlägt sich im Gesetzesentwurf nicht nieder.

Unmittelbar angesprochen wird im Gesetz die Frühphasenfinanzierung, die in Deutschland von wenigen Gesellschaften betrieben wird. Nach Schätzungen des Branchenverbandes BVK werden rund 95 % der Branchenmitglieder, also insbesondere die Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die Mittelstandsfinanzierung betreiben, vom Gesetz nicht erfasst.

Die Regelung wird zudem die Frühphasenfinanzierung nicht beflügeln, weil sie von den Anwendungsvoraussetzungen her so eng gefasst ist, dass die zumeist praktizierten Fälle ausgeschlossen sind.

- Das gilt für die Rechtsformbegrenzung (nur Beteiligungen an Kapitalgesellschaften werden gefördert; wegen der Verlustverrechnungsmöglichkeit der Anlaufverluste überwiegen in der Frühphasenfinanzierung die Personengesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG bei weitem).
 - Das gilt u. a. auch für die vorgesehenen Verhaltensregeln (die tatsächliche Praxis wird ohne einen erkennbaren rechtssystematisch oder politisch sachgerechten Grund erschwert (insofern schließe ich mich den Einzelargumenten in der Stellungnahme des BVK vollinhaltlich an).
- b) Schlimmer wiegt, dass neue Gesetze und neue Einzelregelungen entwickelt werden, anstatt die unterschiedlichen Branchenausprägungen (Frühphasenfinanzierung, Mittelstandsfinanzierung, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften) in einem Gesetz zu regeln:
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind im Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) geregelt;
 - Mittelstandsfonds sind im Erlass des BMF vom September 2003 geregelt;
 - Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sollen im MoRaKG geregelt werden.

ODEWALD & COMPAGNIE
GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH

Zwei in der Praxis eher untergeordnete Ausprägungen der Beteiligungsbranche werden somit in unkoordinierten Einzelgesetzen geregelt, die wirtschaftlich bedeutsame und in der Praxis ganz überwiegende Ausprägung der Beteiligungsbranche bleibt gesetzlich aber unregelt und stützt sich auf einen Verwaltungserlass.

2. Mangelnde Rechtsklarheit

Die Zersplitterung des rechtlichen Rahmens der Eigenkapitalbranche erhöht nicht die Rechtsklarheit, sie birgt sogar die Gefahr der Verschlechterung.

- a) Viele Investoren aus dem Inland, vor allem aber aus dem Ausland, sind nur bereit, in Eigenkapitalgesellschaften zu investieren, wenn der rechtliche und steuerliche Rahmen überschaubar ist und verlässlich bleibt. Das ist trotz mancher Unzulänglichkeit mit der Erlassregelung vom Dezember 2003 zumindest teilweise geglückt.
- b) Man sollte aber beachten, dass die derzeit praktizierte Regelung nicht geeignet ist, Deutschland seiner wirtschaftlichen Potenz und Bedeutung entsprechend international zu positionieren.

Um den großen Rückstand, z. B. gegenüber Großbritannien aufzuholen, müssten einheitliche, klare, verlässliche und insbesondere international übliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

- c) Die jetzt vorgesehene zusätzliche Aufteilung des rechtlichen Rahmens und Einzelfallspezifizierung birgt die Gefahr, dass aus diesem Spezialgesetz Rechtsanalogien und allgemeine Rechtsprinzipien entwickelt werden, die die Branche insgesamt negativ betreffen. Das könnte z. B. für § 19 „Vermögensverwaltende Tätigkeit der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft“ gelten. Dort werden für Personengesellschaften Tätigkeiten definiert, die den Status der Vermögensverwaltung ausschließen. Die dort genannten Einzelfälle widersprechen zum Teil dem bisherigen Verständnis in der Gesamtbranche (Beispiel: Halten von Bankguthaben bei einem Kreditinstitut, § 8, Absatz 1, Ziffer 5 in Verbindung mit § 19, Ziffer 2).

Versteht man also § 19 als allgemeine Definition der vermögensverwaltenden Tätigkeit würde die Branche massiv negativ betroffen sein. Bei allen Einzelregelungen des Gesetzesentwurfs sollte also peinlich darauf geachtet werden, dass über den spezifischen Regelungsgehalt für Frühfinanzierungsgesellschaften keinerlei negative Auswirkungen auf die Gesamtbranche entstehen.

Dr. Günther Niethammer
Partner
Odewald & Compagnie
Gesellschaft für Beteiligungen mbH